

**Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für die Haushaltsjahre 2025/2026
Städtebauliches Sondervermögen 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 25.11.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2025	und 2026 wird
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	31.417.800 EUR	48.687.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	31.367.800 EUR	48.637.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	31.237.800 EUR	48.537.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	31.187.800 EUR	47.854.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	50.000 EUR	683.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	35.011.000 EUR	20.850.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	30.976.400 EUR	47.717.600 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.034.600 EUR	- 26.866.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2025	2026
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	90.450.000 EUR	6.850.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 8 Besondere Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

	2025	2026
1. Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Ergebnisvortrag) beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Finanzvortrag) beträgt voraussichtlich	50.000,00 EUR	683.000,00 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor

Greifswald, den

14. Mai 2025

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Siegel



Beschlusnummer: BV-V/08/0044
Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 15.04.2025, wie folgt, bekannt gegeben worden:

D. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 2025/2026 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“ für 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 90.450.000,00 Euro teilweise in Höhe von 46.400.000 EUR (in Worten: sechsundvierzig Millionen vierhunderttausend Euro) genehmigt.

E. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 2025/2026 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 161 „Sanierungsgebiet Innenstadt/Fleischervorstadt“ für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.850.000,00 Euro teilweise in Höhe von 3.850.000 EUR (in Worten: drei Millionen achthundertfünfzigtausend Euro) genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.greifswald.de> veröffentlicht.

Greifswald, den 14. Mai 2025

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister